



Allgemeinverfügung des Rheingau-Taunus-Kreises zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Rheingau-Taunus-Kreis auf besonders belebten Straßen und Plätzen und weiterer Anordnungen zur Ausweitung der Maskenpflicht

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S.1385) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) und § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung, **CoronaVKBBeschrV**) des Landes Hessen vom 7. Mai 2020 (GVBl. S.302, 315) in der Fassung der mit Wirkung vom 19. Oktober 2020 in Kraft getretenen Änderungen durch Art. 3 der Zwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 19. Oktober 2020 (GVBl. S. 726) ergeht folgende

Allgemeinverfügung

1. Für folgenden Orte der Städte Eltville, Rüdesheim, Geisenheim und Idstein wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet:
 - a) **Eltville (Übersichtskarte, Anlage 1):**
 - aa) Im Bereich der Fußgängerzone Schwalbacher Straße, zwischen Rheingauer Straße und Gutenbergstraße von Montag bis Sonntag, in der Zeit zwischen 06:00 und 24:00 Uhr
 - bb) Im Bereich Rheingauer Straße, zwischen Fußgängerzone Schwalbacher Straße und Marktstraße von Montag bis Sonntag, in der Zeit zwischen 06:00 und 24:00 Uhr
 - cc) In der Marktstraße, einschließlich Am Markt, von Montag bis Sonntag, in der Zeit zwischen 06:00 und 24:00 Uhr
 - dd) In der Rosengasse, von Montag bis Sonntag, in der Zeit zwischen 06:00 und 24:00 Uhr
 - ee) In der Martinsgasse, von Montag bis Sonntag, in der Zeit zwischen 06:00 und 24:00 Uhr
 - ff) In der Leergasse und Grabengasse, von Montag bis Sonntag, in der Zeit zwischen 06:00 und 24:00 Uhr
 - b) **Rüdesheim (Übersichtskarte, Anlage 2)**
 - aa) Im Bereich der Rheinstraße, Einmündung Grabenstraße bis Einmündung Oberstraße, von Montag bis Sonntag, in der Zeit zwischen 11:00 Uhr bis 22:00 Uhr.
 - bb) In der Drosselgasse, von Montag bis Sonntag, in der Zeit zwischen 11:00 Uhr bis 22:00 Uhr.
 - cc) Im Bereich Oberstraße, Germaniastraße bis Steingasse, von Montag bis Sonntag, in der Zeit zwischen 11:00 Uhr bis 22:00 Uhr

dd) In der Marktstraße und am Markt, von Montag bis Sonntag, in der Zeit zwischen 11:00 Uhr bis 22:00 Uhr

ee) In der Kirchstraße, von Montag bis Sonntag, in der Zeit zwischen 11:00 Uhr bis 22:00 Uhr

gg) In der Grabenstraße, von Montag bis Sonntag, in der Zeit zwischen 11:00 Uhr bis 22:00 Uhr

c) **Geisenheim (Übersichtskarte, Anlage 3)**

aa) In der Rüdesheimer Straße, im Bereich zwischen den Hausnummern 15 und 48, von Montag bis Freitag, in der Zeit zwischen 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr

bb) Auf dem Lindenplatz, von Montag bis Freitag, in der Zeit zwischen 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr

cc) In der Prälat-Werthmann-Straße, im Bereich zwischen den Hausnummern 10 bis 2, von Montag bis Freitag, in der Zeit zwischen 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr

dd) Auf dem Bischof-Blum-Platz, von Montag bis Freitag, in der Zeit zwischen 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr

ee) In der Winkeler Straße, im Bereich zwischen den Hausnummern 47 bis 58, von Montag bis Freitag, in der Zeit zwischen 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr

ff) Auf dem Friedhofsplatz, von Montag bis Freitag, in der Zeit zwischen 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr

d) **Idstein (Übersichtskarte, Anlage 4)**

aa) In der Himmelsgasse, von Montag bis Samstag, in der Zeit zwischen 08:00 und 19:00 Uhr

bb) In der Rodergasse, von Montag bis Samstag, in der Zeit zwischen 08:00 und 19:00 Uhr

cc) Auf dem König-Adolf-Platz, von Montag bis Samstag, in der Zeit zwischen 08:00 und 19:00 Uhr

dd) In der Löhrigasse, von Montag bis Samstag, in der Zeit zwischen 08:00 und 19:00 Uhr

ee) Auf dem Löherplatz, von Montag bis Samstag, in der Zeit zwischen 08:00 und 19:00 Uhr

Ausgenommen von der Verpflichtung sind jeweils die Bereiche der bestuhlten Außengastronomie. § 1 Abs. 6 S. 3 CoronaVKBBeschrV gilt entsprechend.

Für den Leinpfad in Oestrich-Winkel wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausdrücklich *empfohlen*.

2. Beim Besuch von Spielhallen (§ 2 Abs. 4 CoronaVKBBeschrV), Museen, Schlösser, Gedenkstätten, Tierparks (§ 2 Abs. 5 CoronaVKBBeschrV) und Freizeitparks (§ 2 Abs. 6 CoronaVKBBeschrV) ist ein Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. § 1 Abs. 6 S. 3 CoronaVKBBeschrV gilt entsprechend.
3. Bei außerschulischen Bildungsangeboten und der Ausbildung nach § 5 CoronaVKBBeschrV ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Lässt die Unterrichtsform dies nicht zu, hat der Unterricht so zu erfolgen, dass ein Mindestabstand von 1,50 m sichergestellt werden kann. § 1 Abs. 6 S. 3 CoronaVKBBeschrV gilt entsprechend.
4. Es wird dringend *empfohlen*, eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht nur dort zu tragen, wo dies durch Verordnungen und Allgemeinverfügungen angeordnet

wird, sondern auch dort zu tun, wo Menschen dichter und/oder länger zusammenkommen (z.B. in Büro- und Verwaltungsgebäuden).

- 5. Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach Bekanntgabe in Kraft und gilt bis einschließlich 15. November 2020. Eine Verlängerung, inhaltliche Anpassung oder Ergänzung der vorstehend angeordneten Maßnahmen bleibt in Abhängigkeit von der jeweiligen epidemiologischen Lage vorbehalten.**

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Ermächtigungsgrundlage in §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG. Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach dieser Allgemeinverfügung stellt daher nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG im Einzelfall mit einem Bußgeld von bis zu 25.000,00 Euro belegt werden kann.

Aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Eine vorherige Anhörung war entbehrlich. Gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG kann von einer Anhörung nämlich abgesehen werden, wenn die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will. Aufgrund der aktuell hohen Infektionszahlen besteht eine besondere Eilbedürftigkeit. Zudem ist der Adressatenkreis groß und nicht überblickbar.

Begründung:

I.

Das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 (severe acute respiratory syndrome coronavirus 2) hat sich ab Ende des Jahres 2019 bzw. zu Beginn des Jahres 2020 in kürzester Zeit weltweit verbreitet. Am 11. März 2020 rief die Weltgesundheitsorganisation WHO daher den Pandemie-Fall aus.

SARS-CoV-2 wird von Mensch zu Mensch durch sogenannte Tröpfcheninfektion, aber auch in Form von Aerosolen übertragen. Infektiöse Tröpfchen verbreiten sich z. B. durch Husten und Niesen. Aerosole sind Gemische aus festen Schwebeteilchen, u. a. dem Virus, und einem Gas, wie es beispielsweise beim Ausatmen, Sprechen oder Singen entsteht. Die Infektion mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 kann zu der Erkrankung COVID-19 führen. Eine Infektion geht nicht zwingend mit einem symptomatischen Verlauf der Krankheit COVID-19 einher. In der Mehrzahl der Fälle kommt es zu einem milden Verlauf, gleichwohl können auch asymptomatische Personen infektiös sein und Dritte infizieren. Die Krankheit COVID-19 kann bei schwereren Verläufen allerdings auch zu schweren Folgeschäden sowie schlimmstenfalls zum Tode führen.

Im März und April 2020 kam es zu einem sprunghaften Anstieg der Infektionszahlen in Hessen sowie in der gesamten Bundesrepublik Deutschland. Durch die Einschränkung von Kontakten und die Aufstellung von Abstands- und Hygieneregeln für diverse Einrichtungen, Betriebe und Angebote konnten seinerzeit Infektionsketten wirksam unterbrochen werden (sog. „Lockdown“). Infolgedessen gingen die täglichen Infektionszahlen im Mai und Juni wieder spürbar zurück, so dass die angeordneten Einschränkungen sukzessive wieder gelockert oder aufgehoben werden konnten.

Die hessische Landesregierung hat am 8. Juli 2020 ein Eskalationsstufenkonzept erlassen, das stufenweise bei bestimmten Neuinfektionszahlen bezogen auf 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen (sog. „7-Tages-Inzidenz“) ein verschärftes Eingreifen der zuständigen

Behörden zum Schutze der Bevölkerung sowie zur Aufrechterhaltung des Funktionierens des öffentlichen Gesundheitssystems vorsieht. Angesichts der aktuellen Entwicklungen ist das Konzept fortgeschrieben und verschärft worden; insbesondere auch deshalb, um im Herbst und dem anstehenden Winter einen erneuten „Lockdown“ zu verhindern.

Die Infektionslage im Gebiet des Rheingau-Taunus-Kreises hat sich seit August 2020 – nicht zuletzt infolge des Eintrags von SARS-CoV-2 auch durch Reiserückkehrende - zunehmend verschärft. Die Infektionszahlen haben sich seither dynamisch entwickelt. Während die 7-Tages-Inzidenz im Kreisgebiet z.B. am 15.08.2020 noch bei 12 pro 100.000 Einwohner und am 08.10.2020 bei 20 pro 100.000 Einwohner lag, lag sie am 15.10.2020 bereits bei 64 pro 100.000 Einwohner. Aktuell (27.10.2020) beträgt die 7-Tages Inzidenz sogar 118. Der Rheingau-Taunus-Kreis befindet sich somit nach dem Eskalationskonzept des Landes Hessen bereits auf der allerhöchsten Stufe „dunkelrot“. Eine weitere Steigerung ist nicht vorgesehen. Die Situation droht außer Kontrolle zu geraten.

Im Zuge der Zunahme der Infektionszahlen hat sich gezeigt, dass der überwiegende Teil der Infizierten derzeit keine schweren Verläufe einer Erkrankung mit COVID-19 aufweist, sondern vielmehr nur leichte oder auch keine Symptome zeigt. Dies mag an der derzeit vor allem betroffenen Bevölkerungsgruppe im Alter zwischen 19 und 49 Jahren liegen, deren Mitglieder in der überwiegenden Mehrheit nicht zu den Risikogruppen zählen, die noch im Frühjahr vermehrt betroffen waren und hospitalisiert werden mussten. Dadurch sinkt freilich nicht die Gefährlichkeit einer Infektion bei Personen, die zu einer Risikogruppe gehören. Angesichts der aktuellen Lage besteht bei infizierten, aber asymptomatischen Personen das konkrete Risiko, dass sie sich als unerkannt Infizierte im Kreisgebiet bewegen, soziale Kontakte pflegen und letztlich weitere Personen anstecken, darunter womöglich auch zunehmend Angehörige von Risikogruppen, bei denen ein schwerer Verlauf von COVID-19 eine Hospitalisierung und ggf. eine intensivmedizinische Betreuung notwendig machen könnte. Die entsprechende Dunkelziffer an unerkannt Infizierten kann nach den täglich kontinuierlich, teilweise sprunghaft steigenden Infektionszahlen daher keineswegs zwangsläufig als niedrig eingeschätzt werden.

Darüber hinaus ist die Infektionslage im gesamten Rhein-Main-Gebiet sehr angespannt. Durch den starken Pendlerverkehr im hochverdichteten Rhein-Main-Gebiet und die hohe Mobilität der Bevölkerung im Allgemeinen muss das Gebiet im Gesamtzusammenhang betrachtet werden und somit flächendeckend eine sehr verschärfte Infektionslage konstatiert werden.

Es handelt sich insgesamt um ein diffuses Infektionsgeschehen, das sich konkreten Ausbruchereignissen nicht zuordnen lässt. Vor diesem Hintergrund besteht ein derzeit stark erhöhtes Infektionsrisiko. Das Infektionsgeschehen ist vor diesem Hintergrund deutlich schwerer zu beurteilen als dies in den Monaten zuvor der Fall war.

II.

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, kann die zuständige Behörde auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen, die zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren erforderlich sind. Werden hingegen Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, hat die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen anzuordnen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen von § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG kann die zuständige Behörde nach Satz 2 insbesondere Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG, der bei seiner Aufnahme durch einen Menschen zu der Krankheit COVID-19 führt, bei der es sich um eine bedrohliche übertragbare Krankheit im Sinne von § 2 Nr. 3a IfSG handelt. Neben überwiegend milden Krankheitsverläufen, bei denen die Infizierten bzw. Erkrankten nichtsdestotrotz hochinfektiös sein können, sind auch schwere Krankheitsverläufe mit zum Teil erheblichen Folgeschäden sowie im Einzelfall tödliche Verläufe zu verzeichnen.

Angesichts der aktuell erhöhten Infektionszahlen und nicht zuletzt angesichts der erheblichen Dunkelziffer an nicht erkannten tatsächlich Infizierten, die sich im Kreisgebiet bewegen und potentiell Dritte infizieren können, liegen die Voraussetzungen für das Ergreifen der notwendigen Schutzmaßnahmen vor.

Zuständige Behörde für den Erlass der notwendigen Schutzmaßnahmen ist nach § 54 S. 1 IfSG, § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) der Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises.

Nr. 1)

Nach § 1 Abs. 1 S. 1 und S. 2 CoronaVKBBeschrV sind Aufenthalte im öffentlichen Raum nur alleine, in Gruppen von höchstens zehn Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet. Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Gem. § 9 CoronaVKBBeschrV bleiben die örtlich zuständigen Behörden befugt, unter Beachtung des „Präventions- und Eskalationskonzepts zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen“, auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

Vorliegend wird für bestimmte, stark frequentierte Orte, bei denen zu erwarten ist, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, mit einer Maskenpflicht belegt. Dies entspricht dem Einschätzungsspielraum der örtlich zuständigen Behörde angesichts des lokalen Infektionsgeschehens (vgl. zum Einschätzungsspielraum u.a. OVG Lüneburg, Beschluss vom 14.08.2020, Az.: 13 MN 283/20; VGH München, Beschluss vom 16.07.2020, Az.: 20 NE 20.1500; OVG Koblenz, Beschluss vom 06.07.2020, Az.: 6 B 10669/20.OVG; VG Würzburg, Beschluss vom 16.09.2020, Az.: W 8 E 20.1298) und ergibt sich zudem aus dem Eskalationsstufenkonzept der Landesregierung. Hiernach ist für besonders belebte Straßen und Plätze das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung mindestens zu empfehlen.

Der Rheingau-Taunus-Kreis hat sich mit sämtlichen Gemeinden abgestimmt. Nach Einschätzung der ortskundigen Behörden ist die Anordnung einer Maskenpflicht in den unter Nr. 1 genannten Orten unbedingt erforderlich.

Die getroffene Maßnahme ist geeignet, angemessen und erforderlich, um das lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen und eine weitere Ausbreitung zu verhindern.

Die Verpflichtung, in den genannten Straßen eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, dient dem legitimen Zweck, die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus einzudämmen. Sie ist *zumindest* als flankierende, schutzerhöhende Maßnahme zu betrachten. Sie senkt daher *zumindest* die Wahrscheinlichkeit einer Infektion (Fremdschutz) (vgl. u.a. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 28.09.2020, Az.: 1 BvR 1948/20; OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 13.05.2020, Az.: 3 MR 14/20). So weist auch das Robert-Koch-Institut ausdrücklich darauf hin, dass die Einhaltung sämtlicher Hygienemaßnahmen, einschließlich einer Mund-Nasen-Bedeckung, auch bei Menschenansammlungen im Freien gelten, wenn der Mindestab-

stand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html). Die hier betroffenen Straßen sind – nach Einschätzung der lokalen Behörden – zu den angegebenen Zeiten stark frequentiert und lassen deshalb und aufgrund ihres jeweiligen Zuschnittes nicht jederzeit die Einhaltung des gebotenen Mindestabstandes zu. Daher besteht an den genannten Orten die erhöhte Gefahr einer Infektion; v.a., da diese Straßen zum flanieren, bummeln und verweilen aufgesucht werden.

Die Maßnahme ist auch erforderlich. Es sind keine gleich geeigneten, weniger belastenden Maßnahmen ersichtlich. Dies gilt hier vor allem auch deshalb, weil es an jenen Orten nicht möglich ist, in der überwiegenden Zeit den Mindestabstand zu anderen Personen einzuhalten. Die Anordnung ist außerdem zeitlich auf das – nach Auffassung der örtlichen Behörden – notwendige Maß (Uhrzeit/Wochentage) begrenzt. Auch gilt § 1 Abs. 6 S. 3 CoronaVKBBeschrV entsprechend; d.h. die Maskenpflicht gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.

Im Übrigen ist die Gültigkeit der Allgemeinverfügung nach ihrer Nr. 2 auf einen kurzen Zeitraum befristet und wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung fortlaufend auf ihre Wirkung und Erforderlichkeit überprüft (vgl. hierzu u.a. BVerfG, Beschluss vom 09.04.2020, Az.: 1 BvR 802/20). Schließlich wird man in einer durch zahlreiche Unsicherheiten und sich ständig weiterentwickelnde fachliche Erkenntnisse geprägten epidemischen Lage wie der vorliegenden, der zuständigen Behörde eine Einschätzungsprärogative im Hinblick auf das gewählte Mittel einräumen müssen, soweit und solange sich nicht andere Maßnahmen eindeutig als gleich geeignet und weniger belastend darstellen.

Die Maßnahme ist auch in Abwägung der Freiheitsgrundrechte (Art. 2 Abs. 1 GG iVm. Art 1 Abs. 1 GG, Art 2 Abs. 2 S. 2 GG) angemessen. Denn sie dient dem Schutze hochrangiger Rechtsgüter (Leib und Leben, Art 2 Abs. 2 GG), dem Schutz des Gesundheitswesens vor einer Überlastung und der Vermeidung eines weiteren „Lockdowns“, welcher mit intensiveren Grundrechtseingriffen verbunden wäre.

Demgegenüber wird durch die Maßnahme das Recht auf Freizügigkeit nach Art 11 GG nicht tangiert. Denn Nr. 1 der hiesigen Verfügung betrifft weder die Aufenthaltsnahme, noch das Recht auf den freien Zug (vgl. hierzu u.a. *Ogorek* Art 11 GG Rn. 9 ff in *Epping/Hillgruber*, BeckOK GG, 43. Ed., Stand: 01.12.2019). Mal abgesehen davon, dass die Freizügigkeit nicht im Sinne einer allgemeinen räumlich-körperlichen Bewegungsfreiheit zu verstehen ist, die ja gerade durch Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG speziell geschützt wird (vgl. u.a. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 25.03.2008 AZ.: 1 BvR 1548/02 juris Rn. 25; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23.03.2020, Az.: OVG 11 S 12/20), wird vorliegend nur das Betreten eines Ortes ohne eine Mund-Nasen-Bedeckung untersagt.

Schließlich betrifft die angeordnete Maßnahme auch nicht die nach Art 8 GG geschützte Versammlungsfreiheit (vgl. u.a. *Martini/Thiessen/Ganter* NJOZ 2020,929ff mwN).

Nr. 2) und Nr. 3)

Die ausweitende Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entspricht dem Einschätzungsspielraum der örtlich zuständigen Behörde angesichts des lokalen Infektionsgeschehens (vgl. zum Einschätzungsspielraum u.a. OVG Lüneburg, Beschluss vom 14.08.2020, Az.: 13 MN 283/20; VGH München, Beschluss vom 16.07.2020, Az.: 20 NE 20.1500; OVG Koblenz, Beschluss vom 06.07.2020, Az.: 6 B 10669/20.OVG; VG Würzburg, Beschluss vom 16.09.2020, Az.: W 8 E 20.1298).

Die getroffene Maßnahme ist zudem geeignet, angemessen und erforderlich, um das lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen und eine weitere Ausbreitung zu verhindern.

Die Verpflichtung, in bestimmten sozialen Situationen eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, dient dem legitimen Zweck, die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus einzudämmen. Sie ist *zumindest* als flankierende, schutzerhöhende Maßnahme zu betrachten. Sie senkt daher *zumindest* die Wahrscheinlichkeit einer Infektion (Fremdschutz) (vgl. u.a. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 28.09.2020, Az.: 1 BvR 1948/20; OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 13.05.2020, Az.: 3 MR 14/20).

Es ist auch kein gleich geeignetes, milderes Mittel ersichtlich. Insbesondere bietet eine Mund- und Nasenbedeckung gerade in geschlossenen Räumen einen höheren Schutz vor Infektionen als allein das bloße Einhalten eines Abstands und das Belüften der Räumlichkeiten. Zudem ist nach lebensnaher Betrachtung zu erwarten, dass z.B. in Freizeit- oder Tierparks, das Erleben der Attraktionen im Vordergrund steht und die Besucher daher den Mindestabstand nicht jederzeit einhalten werden bzw. einhalten können. Das Robert-Koch-Institut weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die Einhaltung sämtlicher Hygienemaßnahmen, einschließlich einer Mund-Nasen-Bedeckung, auch bei Menschenansammlungen im Freien gelten, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html).

Die Gültigkeit der vorliegenden Allgemeinverfügung ist in ihrer Dauer zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu beschränken (vgl. hierzu u.a. BVerfG, Beschluss vom 09.04.2020, AZ.: 1 BvR 802/20). Auch gilt § 1 Abs. 6 S. 3 CoronaVKBBeschrV entsprechend; d.h. die Maskenpflicht gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.

Die Maßnahme ist auch angemessen. Die Maßnahme führt zwar zu einer Beschränkung des Grundrechts auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG). Allerdings überwiegt hier das öffentliche Interesse (vgl. zur Mund-Nasen-Bedeckung u.a. OVG Koblenz, Beschluss vom 06.07.2020, Az.: 6 B 10669/20.OVG).

Demgegenüber wird die Berufsfreiheit (Art 12 GG) nicht von dieser Maßnahme betroffen; insbesondere da es ihr an der erforderlichen, objektiv zu verstehenden berufsregelnden Tendenz fehlt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 16.07.2012, Az. 1 BvR 2983/10 = NVwZ 2012,1535,1536). Denn Adressaten dieser Anordnung sind die Kunden bzw. Teilnehmer (vgl. u.a. OVG Magdeburg, Beschluss vom 16.07.2020, AZ.: 3 R 126/20).

Nr. 4)

Es wird *dringend empfohlen* (vgl. zur Rechtsnatur einer Empfehlung u.a. *Alemann/Scheffczyk* § 35 Rn. in Bader/Ronellenfitsch, BeckOK VwVfG, 48. Ed., Stand: 01.07.2020; vgl. auch *Gusy* NJW 2000,977,986) eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht nur dort zu tragen, wo dies durch Verordnungen und Allgemeinverfügungen angeordnet wird, sondern auch dort zu tun, wo Menschen dichter und/oder länger zusammenkommen (z.B. in Büro- und Verwaltungsgebäuden).

Nr. 5)

Die Gültigkeit der vorliegenden Allgemeinverfügung ist in ihrer Dauer zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu beschränken (vgl. hierzu u.a. BVerfG, Beschluss vom

09.04.2020, AZ.: 1 BvR 802/20). § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG sieht vor, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen nur „solange“ getroffen werden dürfen, wie dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die zeitliche Begrenzung der Anordnungen ermöglicht es, den zu erwartenden Einfluss von Reiserückkehrenden auf die Infektionslage abzufangen. Zudem können Erkenntnisse über die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahme gesammelt werden. Die Verwaltung wird so in die Lage versetzt zu entscheiden, ob eine Verlängerung, Abänderung oder Aufhebung der Maßnahme angezeigt ist.

Eine Verlängerung, Abänderung oder auch Verkürzung der Maßnahmen bleibt im Hinblick auf die Entwicklung der epidemiologischen Lage vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Wiesbaden

Mainzer Straße 124

65189 Wiesbaden

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und von der verantwortlichen Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung.

Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de <<http://www.justiz.de>>) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Frank Kilian
Landrat

Monika Merkert
Dezernentin Gesundheit